



Verein für Radiästhesie Graubünden

STATUTEN

Name, Zweck, Ziel

	Art. 1
Name	Unter dem Namen Verein für Radiästhesie Graubünden, besteht mit Sitz des amtierenden Präsidenten, der amtierenden Präsidentin, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB Er ist ein Mitglied vom Verband für Radiästhesie und Geobiologie Schweiz (VRGS).
	Art. 2
Ziel und Zweck	Der Verein bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Vertiefung der Radiästhesie und der Geobiologie. Dies wird erreicht mit: <ul style="list-style-type: none">• Vorträgen und Übungsabenden• Weiterbildung• Veranstaltungen• Gedankenaustausch unter den Mitglieder Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Ausschluss

	Art. 3
Mitglieder	Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitgliedern• Ehrenmitgliedern Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV an Personen verliehen, die sich dem Verein gegenüber ausserordentlich verdient gemacht haben.
	Art. 4
Eintritte	Mitglied kann jede Person werden, die Interesse an der Radiästhesie hat. Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Jedes Mitglied erhält die Vereinsstatuten.

Austritt	Art. 5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand bis
Ausschluss	spätestens 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. <ul style="list-style-type: none"> • Bei groben, fortwährenden Verfehlungen • Missachten der Statuten • Handlungen gegen das Vereinsinteresse • Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages Der Vorstand gibt dem Mitglied von den Anschuldigungen Kenntnis und räumt ihm Gelegenheit zur Äusserung und Verteidigung ein. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
Rekurs	Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Finanzen, Einnahmen, Versicherung

Jahresbeitrag	Art. 6 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Darin enthalten ist der VRGS-Beitrag. Der Jahresbeitrag wird von der GV für das folgende Jahr festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
Vereinszeitschrift	Art. 7 Die Schweizerische Zeitschrift für Radiästhesie und Radionik kann jedes Mitglied über den Verein beziehen. Der Preis der Zeitschrift wird zusammen mit dem Vereinsbeitrag erhoben. Eine Kündigung ist jeweils nur auf Jahresende möglich.
Haftung	Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen
Versicherung	Art. 9 Die Versicherung ist Sache eines jeden Mitgliedes. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Organisation

Organe	Art. 10 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Generalversammlung • Vorstand • Kontrollstelle
Vereinsjahr	Art. 11 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Ordentliche GV	Art. 12 Die GV findet jährlich bis spätestens 30. April statt. Sie ist zuständig für die: <ol style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme der Jahresberichte

- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl von 2 Personen für die Kontrollstelle
- g) Wahl der Delegierten
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- j) Spesenentschädigung der Delegierten
- k) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- m) Statutenänderungen
- n) Auflösung des Vereins
- o) Die ordentliche Generalversammlung ist jedem Mitglied mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Art. 13

Ausserordentliche GV Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 14

Anträge Anträge sind 10 Tage vor der GV schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 15

Stimm- und Wahlrecht Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 16

Abstimmungsmodus Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur auf ausdrückliches Verlangen von mehr als einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder oder des Präsidenten, der Präsidentin durchgeführt.

Art. 17

Vorstand Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der Präsidentin und 4 – 8 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Spesenauslagen des Vorstandes werden vergütet.

Art 18

Pflichten Einberufen der ordentlichen und ausserordentlichen GV.
Kompetenz Bearbeiten der statuarischen Geschäfte.
Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
Vollzug der von der GV gefassten Beschlüsse.

Art. 19

Amtsduer Die Amtsduer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20
Unter- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, die Präsidentin
schrift kollektiv mit dem Kassier, der Kassierin oder einem anderen Vorstands-
mitglied.
Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand die Einzelunterschrift erteilen.
Für den Postcheck- und Bankverkehr ist die Einzelunterschrift des Kassiers,
der Kassierin oder Präsident, Präsidentin rechtsverbindlich.

Art. 21
Kontroll- Die Personen für die Kontrollstelle werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt
stelle Ihre Aufgaben umfasst:

- Die Prüfung der Jahresrechnung
- Antragstellung zuhanden der GV auf Entlastung des Vorstandes.

Statuten

Art. 22
Änderungen Zur Statutenänderung ist an der GV eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Auflösung des Vereins

Art. 23
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene
GV beschlossen werden.
Zur Auflösung bedarf es der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.
Kann die erforderliche 2/3 Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht werden, ist
frühestens nach 60 Tagen eine weitere, ausserordentliche GV einzuberufen.
An dieser GV kann die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
beschlossen werden.
Die GV beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmung

Art. 24
Schlussbe- Die vorstehenden Statuten sind an der GV vom 4. März 2009 genehmigt
stimmung worden.
Sie treten sofort in Kraft.
Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten Bestimmungen.

Chur, 4. März 2009

Der Präsident



Beni Jörg

Die Aktuarin



Irène Raguth Tschärner

Gründungsstatuten:
Flims 13. April 1986,

Präsident: G. Dupertuis, Aktuarin: D. Bösch